

Genehmigung GR vom 30.08.2004

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde

vom 30. August 2004

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Waldenburg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

² Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Bürgerkommission, bestehend aus 5 Mitglieder
- b. Forstrevierkommission, gemäss Revierverbandsvertrag.

§ 3 Wahlorgane

¹ Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Bürgerkommission

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Forstrevierkommission

§ 4 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00
- b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000.00

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 25'000.00 für die Einzelausgabe und Fr. 80'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde. Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung am .

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

*An der Urnenabstimmung vom
zugestimmt.*

wurde der vorstehenden Gemeindeordnung

NAMENS DES GEMEINDERATES WALDENBURG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Regierungsrats-Beschluss Nr. vom